

zu sehr näherte, nur dann ohne Verlust prägen, wenn sie ihre Münzen im Gehalt schlechter, als sie äußerlich dem Münzfuß gemäß benannt waren, ausbrachten.

Oft erfolgte eine solche innere Verschlechterung der Münze selbst auch nur um des mehreren Vortheils willen. Die auf diese oder jene Weise ausgebrachten schlechten Münzen aber verdrängten, trotz aller Verbote und Berrufe, die Münzen derjenigen Staaten, welche dem schwereren Münzfuße treu bleiben wollten, mehr und mehr, besonders unter Begünstigung der verschiedenen, in jedem Jahrhundert Deutschland verheerenden Kriege, so daß endlich auch die übrigen Staaten zu einem leichteren Münzfuße überzugehen, sich genöthigt fanden.

Sachsen hat, als ein sein Münzsilber selbst gewinnender Staat, immer zu denen gehört, welche sich, nur durch äußere Verhältnisse lebhaft bedrängt, zu einer solchen Aenderung entschlossen, ohne daß doch je dasselbe System sich ein ganzes Jahrhundert hätte erhalten können.

Sachsen hat ausgeprägt:

- Ao. 1444 nach der Münzreformation d. ai. die Mark zu 8 Thlr. 12 Gr. — oder $12\frac{3}{4}$ Gulden.
 = 1534 nach der Münzordnung d. a. die Mark zu 8 Thlr. 20 Gr. — oder $13\frac{1}{4}$ Gulden.
 = 1571 nachdem die Reichsmünzordnung von 1559 schon den $13\frac{1}{2}$ Fl. Fuß angenommen hatte, die Mark zu 9 Thlr. — — oder $13\frac{1}{2}$ Gulden.
 = 1668 nach dem sogenannten Zinnaischen Münzfuße in Gemeinschaft mit Brandenburg, jedoch nur die Münzen unter $\frac{1}{2}$. die Mark zu 10 Thlr. 12 Gr. — oder $15\frac{3}{4}$ Gulden.
 = 1690 nach dem sogenannten Leipziger (Leipzig-Torgauer) Fuß, in Gemeinschaft mit Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, die Mark zu 12 Thlr. — — oder 18 Gulden.
 = 1763 nach dem sogenannten Wiener Conventionsfuß, die Mark zu 13 Thlr. 8 Gr. — oder 20 Gulden.

Der Wiener Conventionsfuß war von Oestreich und Baiern ao. 1753 angenommen worden, nachdem Preußen schon im Jahre 1750 bis zum 21 Guldenfuß, dem sogenannten Graumannischen Münzfuß, herabgegangen war.

II. Zwanzig-Guldenfuß. Wesen und Geschichte desselben. Wo er gesetzlich angenommen, — wenn und wo er wieder verlassen worden. — Wo und aus welchen Gründen derselbe practisch in Verfall gerathen.

Das Münz-Edict vom 14. Mai 1763 erklärt, daß der von verschiedenen Circisen und Reichsständen angenommene sogenannte Wiener Conventionsfuß auf so lange, bis durch einen allgemeinen Reichschluß ein anderer beliebt werde, bei der Sächsischen Aus-